

Zeitschrift: Wohnen

Herausgeber: Wohnbaugenossenschaften Schweiz; Verband der gemeinnützigen Wohnbauträger

Band: 28 (1953)

Heft: 11

Artikel: Fürsorgerische Wohnungspflege in Italien

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-102611>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 10.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

lichen Riesenzwiebeln, die oftmals zwei Blütenschäfte treiben, wobei jeder Schaft vier riesenhafte Blumen trägt, werden in Holland in drei- bis vierjähriger Kultur herangezogen. Erst nach vollständigem Ausreifen der blühfähigen Zwiebeln, was Ende Oktober geschehen sein dürfte, gelangen sie zum Versand. Es ist demzufolge unnütz, auf eine frühere Lieferung zu drängen.

Sofort nach Erhalt der Zwiebeln setzt man dieselben einzeln in Töpfe. Die Topfgröße wählt man so, daß zwischen dem Topfrand und der Zwiebel ein Zwischenraum von etwa 1,5 bis 2 Zentimetern verbleibt. Die Zwiebel soll zu drei Viertel aus der Topferde ragen. Topf und Erde müssen möglichst alt, nicht aber mit unverwesten Bestandteilen behaftet sein. Bis die ersten grünen Spitzchen ans Tageslicht drängen, muß mit der Topffeuchtigkeit haushälterisch umgegangen werden. Hingegen darf die Lufttemperatur möglichst hoch sein. Sobald aber die Blütenknospe hervorbricht, darf die Topferde nie mehr austrocknen. Mitunter können pro Tag zwei bis drei Wassergaben nötig werden. Nun ist dem Ritterstern auch der hellste Platz im Zimmer zu gewähren.

Nach dem Verblühen schneidet man den Blütenschaft mit einem scharfschneidenden Messer so tief unten wie möglich weg, unter größter Schonung der Laubblätter, die für den Wiederaufbau der erschöpften Zwiebel unentbehrlich sind, selbst wenn sie lang und unansehnlich aussehen. Und nun verfalle man nicht in den weitverbreiteten Irrtum, der Zwiebel müsse man jetzt ihre wohlverdiente Ruhe gewähren. Im Gegenteil! Gedüngt und gemästet muß die Zwiebel während des

Sommers werden, und zwar auch mit Sonnenlicht, das man allmählich auf die verweichlichten Blätter des Winters fallen läßt. Mindestens einmal in der Woche wird dem Ritterstern eine Dünggabe in Form eines Volldüngers verabreicht. Der Topf soll nie trocken haben. Man umfüttere ihn gegebenenfalls mit einem Torfmullmantel. Bis in den August hinein wird die Pflanze diesem Regime unterzogen. Ab September baut man mit dem Wassergeben stark ab. Dünger ist jetzt nicht mehr zu geben. Vor den ersten Frösten nimmt man den Topf mitsamt der Zwiebel und den teilweise bereits abgestorbenen Blättern in ein kühles Zimmer oder in den Keller und läßt die Blätter vollends vergilben. Im November wird die Amarylliszwiebel von allem Unrat gereinigt und in frische Erde eingetopft, worauf sie der Behandlung einer neu gekauften Zwiebel unterzogen wird.

Dieses Jahr kommen erstmals Rittersterne einer sehr frühblühenden Rasse in den Sorten «Weihnachtsfreude» und «Erste von allen» auf den Markt, die, obwohl nicht präpariert, bestimmt auf Weihnachten blühen, sofern sie bis Mitte November eingetopft und mindestens bei 22 Grad Celsius Wärme gehalten werden.

Der Ritterstern eignet sich ganz besonders gut für Weihnachtsgeschenke. Ob es sich um einen frühblühenden Amaryllis oder um eine gewöhnliche Riesenzwiebel handelt, die bis Weihnachten erst die Knospe ins Freie gestoßen hat, stets wird der Beschenkte die Gewißheit haben, etwas ganz Besonderes geschenkt erhalten zu haben, etwas, das die Erschließung eines neuen Lebens eindrücklich veranschaulicht.

ba.

RECHTSFRAGEN

Beweislast bei Beschädigung der Mietsache

Im allgemeinen obliegt die Beweislast demjenigen, der aus einer behaupteten Tatsache Rechte ableitet (Artikel 8 ZGB). Diese Regel aber gilt nicht unbeschränkt, wie der folgende mietrechtlich interessante Fall zeigt, den die Luzerner Gerichte beurteilt haben: Wie üblich hatten die Mieter eines Mehrfamilienhauses die Waschküche turnusgemäß je eine Woche zur Verfügung. Bald nachdem Frau B. die Waschküche übernommen hatte, wurde festgestellt, daß die Heizelemente des elektrischen Waschherdes defekt waren, offenbar deshalb, weil der Herd eingeschaltet worden war, obwohl das Schiff nicht genügend mit Wasser gefüllt war. Der Vermieter belangte für den Schaden den Mieter A., der die Waschküche in der vorhergehenden Woche benutzt hatte. A. hielt nun aber, unter Hinweis auf Artikel 8 ZGB, dafür, es müsse vom Vermieter bewiesen werden, daß er, A., den Schaden verursacht habe.

(Es liegt auf der Hand, daß ein solcher Beweis oft sehr schwer zu erbringen wäre.)

Die Gerichte entschieden: Da einerseits feststeht, daß dem Beklagten (A.) die Waschküche bei Beginn der ihm zugeteilten Waschwoche in einwandfreiem Zustand übergeben wurde, und anderseits nachgewiesen ist, daß kurz nach der Übernahme der Waschküche durch Frau B. der Defekt konstatiert wurde, *hat der Mieter A. nachzuweisen, daß ihm die Beschädigung nicht zur Last falle*. Der Vermieter hat lediglich zu beweisen, daß Frau B. den Waschherd in beschädigtem Zustand übernahm. — Also gerade eine Umkehrung der Beweislast, wie sie im Mietrecht in Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse auch sonst anzutreffen ist und die sich sinngemäß auch mit der Regelung von Artikel 271 OR bei Rückgabe der Wohnung deckt.

Dr. R. Sch.

BLICK INS AUSLAND

Fürsorgerische Wohnungspflege in Italien

Die Verwaltung der großzügigen staatlichen Wohnbauförderung des «Piano Fanfani», die in Heft 2, 1953, geschilderte «Gestione INA-Casa», hat neuerdings einen umfassenden Fürsorgedienst eingerichtet und eine stattliche Anzahl von Fürsorgerinnen in ihren Dienst genommen, die alle diplomierte

Absolventinnen einer der in Italien bekanntlich zahlreichen Anstalten für Sozialarbeiten sein müssen. Ein umfangreiches «Vademecum dell'assistente sociale INA-Casa» zur Einführung in ihr Arbeitsgebiet stellt allerlei Schwierigkeiten dar, die sich im Lauf der Jahre mit manchen Bewohnern der Neubauten

ergeben haben. Sie kommen oft aus sehr ungleichen Verhältnissen, Lebensgewohnheiten wie Schicksalen her und müssen nun zum ersten Male sich in einer neuen Wohngemeinschaft zurechtfinden. Diese Unterschiede sind bekanntlich weitaus größer als in der von Krieg, Obdach- und Arbeitslosigkeit verschonten Schweiz mit ihrer ganz allgemein hohen Lebenshaltung und Schulbildung auch in den einfachsten Volkskreisen und ihrer Landbevölkerung selbständiger Bauern statt feudalhöherer Tagelöhner. Vielfach fühlen sich die Familien, die nun in den neuen Baublocks (oft in etwas abgelegenen Siedlungen) zusammenkommen, losgelöst aus ihrem bisherigen Milieu, aus ihrem Bekanntenkreis, wo sie in gutem oder oft schlechtem Sinne verankert waren, nun in einer neuen Umgebung, die noch nicht Zeit hatte, eine Gemeinschaft zu bilden, und deshalb noch keine Assimilationskraft aus sich selber heraus entwickeln konnte, ja in deren Anfängen sich sogar die simpelsten Einrichtungen für den täglichen geistigen und materiellen Lebensbedarf noch nicht eingespielt haben. Obendrein kommen manche Familien moralisch und physisch aus einer mehr oder weniger langen Periode sozialer Degratation, aus einem Leben in Elend und Promiskuität asozialer Umgebung, oder sie haben in den Wechselfällen der Kriegs- und Nachkriegszeit jede Empfindung für Häuslichkeit verloren.

Die Erfahrung hat gezeigt, daß es nicht genügt, diese vom Schicksal schwer gefährdeten Menschen in ein gesundes Milieu zu versetzen. Sie müssen davor bewahrt werden, daß sie sich in der neuen Umgebung isoliert, zurückgesetzt und abgelehnt, verstoßen fühlen und daß dadurch die gesellschaftlichen Gegensätze sich gar noch verschärfen statt mildern. Es muß verhindert werden, daß diese Menschen, aus den Bindungen an die Gemeinschaft ihrer Herkunft gelöst, in der neuen Umgebung isoliert bleiben und dadurch die notwendigen Vorbedingungen entbehren müssen für eine bessere Lebenshaltung und für die gedeihliche Entwicklung der einzelnen wie der Familien.

Diese Aufgabe hat nun die INA-Casa klar erkannt und durch die Anstellung zahlreicher Sozialbeamten zu ihrer eignen gemacht. Sie haben sich zugleich der eigentlichen Wohnungspflege im engeren Sinne zu widmen, auf die schonende Benützung der Gebäulichkeiten und auf ihre reibungslose Verwaltung einzuwirken. Gerade in dieser Beziehung dürften die italienischen Erfahrungen auch in der Schweiz einigem Interesse begegnen. Oft wissen die Mieter nicht, wo und wie sie ihre Reklamationen wegen gewisser Unzukömmlichkeiten der Wohnungen anbringen können, die auf Baufehlern oder späteren Schädigungen beruhen mögen, und verlieren leicht das Vertrauen in die Verwaltung, wenn dann die Schäden nicht sofort abgestellt werden. Nicht immer sind sich die Familien voll bewußt, daß sie selber Interesse an schonender Behandlung der Häuser und ihrer Einrichtungen haben (die ihnen größere Reparaturkosten erspart). Nicht nur die gemeinsam benutzten Teile der Häuser, selbst die eigene Wohnung sind manche Mieter nicht gewohnt recht zu behandeln; ja sie wissen mitunter nicht einmal sich ihres Mobiliars sinngemäß zu bedienen oder

Vorteile auszunutzen, die der entwerfende Architekt den Räumen zugeschrieben hatte.

Besondere Schwierigkeiten entstehen für die autonome Verwaltung der auf Abzahlung bezogenen Wohnungen, die nach 25 Jahren in das Eigentum ihrer Inhaber übergehen. Nicht immer sind die sehr einfachen Arbeiter der Teilnahme an dieser Verwaltung gewachsen (Wahl ihrer Vertreter, Beschuß über die Höhe der Verwaltungsspesen und Reparaturkosten u. dgl.).

Vielleicht muß man längere Zeit in Italien gewohnt und fleißig beobachtet haben, um die primitive Situation sich dort ganz vergegenwärtigen zu können. Doch auch der Landfremde begreift, welche Bedeutung gerade in Italien die Einrichtung der gemeinnützigen Wohnungsfürsorge haben muß. Sie hat die Verbindung der Familien mit den überwachenden Körperschaften, mit den Aufsichtsorganen und mit den schon bestehenden öffentlichen und sozialen Diensten zu fördern, eine gepflegte Häuslichkeit anzuregen und auf ein gutes Einvernehmen zwischen den verschiedenen Familien hinzuwirken, nicht zuletzt aber sich der «servizi collettivi», der allgemeinen Wohlfahrts- sowie der eigentlichen Gemeinschaftspflege anzunehmen, vor allem in den einzelnen Siedlungen an Aufbau und Pflege eines geselligen Zentrums mitzuarbeiten. Das wird dadurch erleichtert, daß die Sozialfürsorgerin in der Siedelung selbst zu wohnen hat. Selbstverständlich wirkt sie nicht als Aufsichtsperson mit Befehlsgewalt, sondern als freundschaftliche Beraterin in Sprechstunde, in Hausbesuchen und in Gruppenveranstaltungen. Manchen Einfluß gewinnt sie auch durch ihre Bemühungen um die Gemeinschaftssäle, die Kinderkrippe, die sanitärische Hilfe. Sie nimmt sich ferner der Verschönerung der Wohnkolonie durch Grünflächen, Blumenbeete usw. an.

Doch die wichtigste Aufgabe des Sozialdienstes spiegelt sich in seiner Bezeichnung als «Familienfürsorge», als individuelle, auf die einzelne Familie gerichtete Tätigkeit. Dabei sollen die Hausbesuche mit besonderer Diskretion, in der Regel nur auf Wunsch der Familie selber, aus besonderem konkretem Anlaß gemacht werden und wenn nicht zu befürchten ist, daß sie zu Differenzen zwischen den Familiengliedern führen könnten. Erst die zweite Aufgabe besteht in der Gruppenarbeit, in der Förderung von Freizeiteinrichtungen, wie z. B. von Volksbildungskursen des Unterrichtsministeriums, von Kursen für berufliche Weiterbildung, von Sportgelegenheiten, gemeinsamen Ausflügen usw.

So wie in seinen großen Richtlinien bietet das nur in beschränkter Anzahl vervielfältigte «Vademecum» auch in zahlreichen Einzelbemerkungen und Anweisungen vortreffliche Ratschläge aus offenbar reicher Erfahrung erprobter und einsichtiger Fürsorgefachleute, wie deren freilich manche an den gut ausgebauten Ausbildungsstätten für «Assistenti sociali» vorhanden sind. Leider wissen wir in der Schweiz viel zu wenig von dem vorbildlichen modernen Geiste und den trefflichen Leistungen der heutigen italienischen Sozialarbeit.

Frankreichs unzureichende Wohnbaupolitik

Dem «Bund» wird geschrieben:

Eine katastrophale Statistik

250 000 Neubauwohnungen wurden im Jahre 1950, 300 000 im Jahre 1951 und 400 000 innerhalb des letzten Jahres erbaut — allerdings in der Westdeutschen Bundesrepublik. In Frankreich baute man seit Kriegsende bis Ende 1952 insgesamt 332 913 Neubauwohnungen, also innerhalb

sieben Jahren weniger als in Westdeutschland während zwölf Monaten.

Schaut man sich nun die Statistik noch näher an, so muß man folgendes feststellen:

Das Durchschnittsalter eines Pariser Wohnhauses ist 85 Jahre, zahlreiche Häuser sind reparaturbedürftig, aber die dringendsten Reparaturen werden nicht durchgeführt, weil